

SBAP.

Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie
Association Professionnelle Suisse de Psychologie Appliquée
Associazione Professionale Svizzera della Psicologia Applicata

Vogelsangstrasse 15
CH – 8006 Zürich
Telefon 043 268 04 05
Telefax 043 268 04 06
www.sbap.ch
info@sbap.ch

Information über die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte und über die Aufnahme von Beratungs- oder Therapiegesprächen auf Bild- und Tonträgern

Zustimmungsformular

Einleitung

Psychologen und Psychotherapeuten unterstehen aufgrund des Obligationenrechts, der kantonalen Gesundheitsgesetzgebungen und neu auch aufgrund des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (PsyG) einer Schweigepflicht, deren Verletzung unter Strafe gestellt wird (Art. 27 lit. e PsyG in Verbindung mit Art. 48 PsyG und Art. 321 StGB).¹

Aufzeichnungen, welche Psychotherapeuten oder Psychologen über ihre Behandlungen von Patientinnen und Patienten anfertigen (insbesondere Diagnosen, Gesprächsinhalte, Therapieansätze etc.), stellen besonders schützenswerte Personendaten im Sinn von Art. 3 lit. c des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) dar. Ihre Bekanntgabe an Dritte ist eine besonderen Voraussetzungen unterliegende Datenbearbeitung (Art. 3 lit. e in Verbindung mit Art. 3 lit. f DSG). Die Bekanntgabe bedarf aufgrund der erwähnten Bestimmungen über die Schweigepflicht (insbesondere aufgrund des PsyG) der Einwilligung der betroffenen Person. Die Einwilligung ist datenschutzrechtlich nur gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig erfolgt. Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personen muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen (Art. 4 Abs. 5 und 7a DSG). Die Information hat insbesondere Angaben über den Zweck des Bearbeitens und die Kategorien der vorgesehenen Datenempfänger zu enthalten (Art. 7a DSG). Die vorliegende Orientierung stellt eine derartige Information dar.

¹ Gemäss Art. 27 lit. e PsyG sind nur die Psychotherapeuten der Schweigepflicht unterworfen. Diese Pflicht gilt jedoch auch für Psychologen, welche im neuen Art. 321 Abs. 1 StGB ausdrücklich als Geheimnisträger aufgeführt werden.

Eine Bekanntgabe besonders geschützter Personendaten kommt im Zusammenhang mit psychotherapeutischen Behandlungen oder psychologischen Beratungen insbesondere in zwei Fällen in Betracht:

- Psychotherapeuten und Psychologen können in die Lage geraten, in einem Zivil- oder Strafprozess oder in einem Administrativverfahren Auskünfte erteilen zu müssen.
- Sie werden zudem regelmässig mit Auskunftsbegehren von Krankenversicherern konfrontiert, und zwar sowohl im Rahmen der delegierten Psychotherapie als auch von Behandlungen, welche durch eine Zusatzversicherung gedeckt sind.

Auskunftserteilung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren

In Zivil- und Verwaltungsverfahren dürfen Psychologen und Psychotherapeuten die Auskunft verweigern, soweit sie sich nach Art. 321 StGB wegen Verletzung eines Berufsgeheimnisses strafbar machen würden. Art. 321 StGB in der nach dem Inkrafttreten des PsyG gültigen Fassung stellt die Verletzung des Berufsgeheimnisses der Psychologen² unter Strafe, sofern der Berechtigte nicht in die Bekanntgabe eingewilligt hat. Liegt eine Einwilligung vor, so ist der Geheimnisträger zur Auskunft verpflichtet, es sei denn, er könne glaubhaft machen, dass das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt (Art. 166 ZPO³).

In Strafprozessen gilt sinngemäss eine gleiche Regelung (Art. 171 StPO⁴).

Psychotherapeuten und Psychologen werden daher einer Aufforderung zur Bekanntgabe besonders geschützter Personendaten nur nachkommen dürfen, sofern sie eine Einwilligung der Patientin bzw. des Patienten eingeholt und sich zudem vergewissert haben, dass ungeachtet der Einwilligung keine Gründe bestehen, aus welchen das Interesse an der Aufrechterhaltung des Berufsgeheimnisses wichtiger als das Interesse an der Wahrheitsfindung erscheint.

Psychotherapeuten und Psychologen holen in aller Regel keine generelle vorgängige Einwilligung zu möglichen Auskünften in Gerichts- und Administrativverfahren ein, da den Besonderheiten jedes Einzelfalls unzureichend Rechnung getragen würde. Psychotherapeuten und Psychologen haben daher die Pflicht, sich in derartigen Fällen mit den Patienten in Verbindung zu setzen, um die Opportunität einer allfälligen Entbindung vom Berufsgeheimnis zu besprechen.

² Da Psychotherapeuten gemäss dem PsyG immer auch Psychologen sein müssen, bezieht sich die Strafbestimmung auch auf Psychotherapeuten.

³ Schweizerische Zivilprozessordnung. Diese wird auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

⁴ Schweizerische Strafprozessordnung. Diese wird ebenfalls auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Auskunftserteilung gegenüber Krankenversicherern im Rahmen der ärztlichen und der nicht-ärztlichen Psychotherapie

Auskunftserteilungen an Krankenversicherer kommen sowohl in der delegierten ärztlichen Psychotherapie als auch in der durch eine Zusatzversicherung gedeckten nicht-ärztlichen Psychotherapie in Betracht.

Gemäss Art. 3 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) übernimmt die Versicherung im Bereich der ärztlichen Psychotherapie die Kosten für höchstens 40 Abklärungs- und Therapiesitzungen. Soll die Psychotherapie nach 40 Sitzungen zu Lasten der Versicherung fortgesetzt werden, so hat der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin rechtzeitig zu berichten. Der Bericht muss enthalten: (a) die Art der Erkrankung; (b) Art, Setting, Verlauf und Ergebnisse der bisherigen Behandlung; und (c) einen Vorschlag über die Fortsetzung der Therapie unter Angabe von Ziel, Zweck, Setting und voraussichtlicher Dauer. Der Bericht darf nur Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Leistungspflicht des Versicherers nötig sind. Der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin prüft den Vorschlag und beantragt, ob und für welche Dauer bis zum nächsten Bericht die Psychotherapie zu Lasten der Krankenversicherung fortgesetzt werden kann. Der Versicherer teilt der versicherten Person mit Kopie an den behandelnden Arzt bzw. die behandelnde Ärztin mit, ob und für welche Dauer die Kosten für die Psychotherapie weiter übernommen werden (Art. 3b KLV).

Psychotherapeuten können auch im Zusammenhang mit Behandlungen, welche durch eine Zusatzversicherung gedeckt sind (d.h. im Rahmen der nicht-ärztlichen Psychotherapie), in die Lage kommen, dem Versicherer Auskünfte erteilen zu müssen. Derartige Berichte stehen in einem Zusammenhang mit der Pflicht des Versicherungsnehmers, dem Versicherer Angaben über die Begründung des Versicherungsanspruchs zu machen (Art. 39 VVG).

Die Verfassung und Weiterleitung derartiger Berichte an die Krankenversicherer stellt eine Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten dar. Die Patientinnen und Patienten haben dazu ihre Einwilligung zu erteilen, damit die Bearbeitung rechtmässig ist.

Da in der Praxis Auskunftsbegehren der Krankenversicherer relativ häufig vorkommen, laden Psychotherapeuten ihre Patientinnen und Patienten meistens ein, durch die Unterzeichnung eines entsprechenden Formulars ihre vorgängige Einwilligung zur Abgabe von Berichten gemäss KLV abzugeben.

Aufnahme von Gesprächen auf Bild- und Tonträgern

Psychotherapeuten und Psychologen können daran interessiert sein, Gespräche mit Patienten auf Ton- und Bildträgern aufzunehmen, um Supervisionen durchführen oder um die Aufnahmen als Anschauungsmaterial im Rahmen der beruflichen Weiterbildung einsetzen zu können. Derartige Aufnahmen stellen ebenso wie persönliche Aufzeichnungen besonders schützenswerte Personendaten dar, deren Bearbeitung die ausdrückliche Einwilligung der Patientin bzw. des Patienten voraussetzt.

Psychotherapeuten und Psychologen, welche derartige Aufnahmen durchführen möchten, werden die spezifische Einwilligung dazu mittels eines Formulars schriftlich einholen. Dabei erscheint es aus datenschutzrechtlicher Sicht angezeigt, die beiden erwähnten Zweckbestimmungen ausdrücklich zu unterscheiden und je separate Zustimmungserklärungen einzuholen (z.B. mittels Rubriken, welche angekreuzt werden können).

Einwilligung zur Abgabe eines Berichts gemäss Art. 3 b KLV (im Bereich der delegierten ärztlichen Psychotherapie) oder gemäss Art. 39 VVG (im Bereich der durch eine Zusatzversicherung gedeckten nicht-ärztlichen Psychotherapie)

Die/der Unterzeichnende erklärt, das Informationsblatt des Schweizerischen Berufsverbands für Angewandte Psychologie SBAP über die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte und über die Aufnahme von Beratungs- und Therapiesprächen auf Bild- und Tonträgern zur Kenntnis genommen zu haben.

Sie/er ermächtigt

(Name der Psychotherapeutin bzw. des Psychotherapeuten)

zur Abgabe eines Berichts an den Krankenversicherer. Der Bericht darf enthalten: (a) Angaben über die Art der Erkrankung; (b) Angaben über Art, Setting, Verlauf und Ergebnisse der bisherigen Behandlung; und (c) einen Vorschlag bzw. eine Prognose über die Fortsetzung der Therapie unter Angabe von Ziel, Zweck, Setting und voraussichtlicher Dauer.

Datum

(Name der Patientin bzw. des Patienten)

Einwilligung zur Aufnahme von Beratungs- und Therapiegesprächen auf Bild- und Tonträgern

Die/der Unterzeichnende erklärt, das Informationsblatt des Schweizerischen Berufsverbands für Angewandte Psychologie SBAP über die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte und über die Aufnahme von Beratungs- und Therapiegesprächen auf Bild- und Tonträgern zur Kenntnis genommen zu haben.

Sie/er ermächtigt

(Name der Psychotherapeutin bzw. des Psychotherapeuten oder der Psychologin bzw. des Psychologen)

zur Aufnahme von Beratungs- und Therapiegesprächen auf Bild- und Tonträgern. Diese dürfen verwendet werden:

- für Supervisionen
- für wissenschaftliche Zwecke (Demonstrationen etc.).

Die Aufnahmen bleiben im ausschliesslichen Besitz der Psychotherapeutin bzw. des Psychotherapeuten oder der Psychologin bzw. des Psychologen. Es dürfen keine Kopien angefertigt werden. Die vorliegende Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. In diesem Fall sind die Aufnahmen ohne weitere Aufforderung zu löschen.

Datum

Name der Patientin bzw. des Patienten